

Stand 13.11.2020

Geschäftsordnung

des Gemeindejugendwerkes

Niedersachsen.Ostwestfalen.Sachsen–Anhalt

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher

Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Beschlossen durch den Landesjungendausschuss (zukünftig GJW-Vorstand) am [10.10.2020]

Bestätigt von der Landesverbandsleitung am [13.11.2020]

Inhalt

Präambel	3
Das Gemeindejugendwerk als Teil der Gemeinde von Jesus Christus	3
Das Gemeindejugendwerk als Teil des Baptismus	3
Die Vision im Gemeindejugendwerk	3
I Grundlegende Bestimmungen	4
Artikel 1 – Allgemeines	4
Artikel 2 – Auftrag und Ziel	4
Artikel 3 – Organe des GJW NOS	5
II Mitarbeitendenkonferenz	5
Artikel 4 – Zusammensetzung der Mitarbeitendenkonferenz	5
Artikel 5 – Aufgabe der Mitarbeitendenkonferenz	5
III Vorstand	5
Artikel 6 – Zuständigkeit des Vorstandes	5
Artikel 7– Zusammensetzung des Vorstandes	5
Artikel 8 – Aufgaben des Vorstandes	6
Artikel 9 – Arbeitsweise des Vorstandes	6
IV Wahlen	7
Artikel 10 - Allgemein	7
Artikel 11 - Wahlberechtigung	7
Artikel 12 - Wahlperiode	8
Artikel 13 - Wahl	8
Artikel 14 - Wahlausschuss und Wahlvorschlagswesen	8
V Geschäftsstelle des GJW NOS	9
Artikel 15 – Aufgaben der Geschäftsstelle	9
Artikel 16 – Kassenverwaltung	9
VI Arbeitsformen und Gremien	9
Artikel 17 – Abteilungen	9
Artikel 18 – Baptistische Pfadfinderschaft der Region Nord (BPS Nord)	9
Artikel 19 – Arbeitskreise	10
VII Weitere Bestimmungen	10
Artikel 20 – Gleichstellung	10
Artikel 21 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	10

Präambel

Das Gemeindejugendwerk als Teil der Gemeinde von Jesus Christus

Als Teil unserer christlichen Identität bekennen wir uns als Gemeindejugendwerk zu Jesus Christus als das Wort Gottes an alle Menschen. Mit Wort und Tat bezeugen wir, dass das Evangelium von Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung der Sünden und zugleich sein kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben ist.¹ (¹ vgl. *Barmer Theologische Erklärung*)

Das Gemeindejugendwerk als Teil des Baptismus

Das Gemeindejugendwerk sieht sich in seiner kirchlichen Identität den baptistischen Prinzipien verpflichtet:

Wir sind von Gott zur Freiheit berufen und folgen in Verantwortung vor Gott und unserem eigenen Gewissen Jesus nach.

Als an Jesus Christus Gläubige sind wir unmittelbar mit Gott verbunden und untereinander gleichwertig. In unserer Gemeinschaft sind alle Dienste, Ämter und Funktionen gleichwertig und stehen allen offen.

Wir treten für die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religionsausübung und für die Trennung von Kirche und Staat ein.

Wir feiern die Liebe Gottes zum Menschen und die Versöhnung mit Gott und stehen zur Taufe, in der Menschen ihren Glauben an Jesus Christus aus freiem Willen bekennen.

Als Gemeinschaft der Glaubenden haben wir am Wirken Gottes in der Welt teil, indem wir durch unser Leben die Güte Gottes vermitteln und uns für Gerechtigkeit einsetzen.

Wir verstehen die Bibel als Gottes Wort in Menschenwort und orientieren unseren Glauben und unser Leben allein an ihr.

Wir organisieren uns lokal in selbstständigen Gemeinschaften und vernetzen uns regional und weltweit.

Die Vision im Gemeindejugendwerk

Im Gemeindejugendwerk erleben Kinder und Jugendliche, dass eine persönliche Beziehung zu Gott möglich ist, ihrem Leben Sinn gibt, und sie herausgefordert werden, Verantwortung in Gemeinde und Welt zu übernehmen. Die biblische Botschaft für Kinder und Jugendliche ist christuszentriert, handlungsorientiert und menschenbezogen erlebbar, und jede Ortsgemeinde wird zum Lebensraum für junge Menschen.

I Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1 – Allgemeines

- (1) Die Mitarbeitenden sowie Teilnehmenden in der Arbeit mit jungen Menschen in den Gemeinden des Landesverbandes Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt (LV NOSA), im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG) sowie in der Baptistischen Pfadfinderschaft der Region Nord (BPS-Nord) bilden das Gemeindejugendwerk Niedersachsen.Ostwestfalen.Sachsen-Anhalt (GJW NOS).
- (2) Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung der Grundordnung des Gemeindejugendwerkes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom 01.01.2020.
- (3) Das GJW NOS ist ein Jugendverband, in dem gem. § 12 SGB VIII die Arbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.
- (4) Das GJW NOS ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII und leistet Jugendarbeit nach §§ 11-12 SGB VIII.
- (5) Die Arbeit des GJW NOS findet lokal (Ortsgemeinde), regional (Regionen) und auf Landesebene (GJW NOS) statt.
- (6) Die Arbeit des GJW NOS geschieht alters- und interessenorientiert in verschiedenen Arbeitsformen und Gremien.
- (7) Leitende Prinzipien der Zusammenarbeit im GJW NOS sind Demokratie und Subsidiarität.
- (8) Das GJW NOS ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen e.V. (aejn) und im Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt (KJR Sachsen-Anhalt).

Artikel 2 – Auftrag und Ziel

- (1) Das GJW NOS vertritt die Sichtweisen und Anliegen junger Menschen und setzt sich parteilich für deren Interessen ein.
- (2) Das GJW NOS bildet ehrenamtlich Mitarbeitende für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus und bietet Veranstaltungen für junge Menschen an. Es erstellt und veröffentlicht Bildungsmaterial.
- (3) Das GJW NOS sucht die Zusammenarbeit mit anderen regionalen, nationalen Verbänden. Es versteht sich als Teil der baptistischen Arbeit mit jungen Menschen in Deutschland, Europa und weltweit.

Artikel 3 – Organe des GJW NOS

Organe des GJW NOS sind die Mitarbeitendenkonferenz und der Vorstand.

II Mitarbeitendenkonferenz

Artikel 4 – Zusammensetzung der Mitarbeitendenkonferenz

- (1) Die Mitarbeitendenkonferenz ist das Treffen aller Mitarbeitenden in der Arbeit mit jungen Menschen in den Gemeinden des Landesverbandes NOSA und des GJW NOS.
- (2) Die Einladung zur Mitarbeitendenkonferenz an alle Gemeinden des Landesverbandes erfolgt mindestens 3 Monate vorher.

Artikel 5 – Aufgabe der Mitarbeitendenkonferenz

Aufgabe der Mitarbeitendenkonferenz ist unter anderem die Wahl des Vorstandes.

III Vorstand

Artikel 6 – Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist das gewählte Leitungsgremium und das oberste beschlussfassende Gremium des GJW NOS.

Artikel 7– Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern mit Sitz und Stimme zusammen:
 - (a) 10 ehrenamtliche Delegierte die auf der Mitarbeitendenkonferenz gewählt wurden. Diese sollen unter 27 Jahre alt sein und alle Regionen des GJW NOS vertreten.
 - (b) zwei ehrenamtliche Delegierte der BPS Nord sowie
 - (c) die GJW-Leitenden (vorsitzende und stellvertretende Person),
 - (d) die Angestellten für das GJW NOS sowie,
 - (e) einen Vertretenden der Landesverbandsleitung NOSA.
- (2) Gäste nehmen mit Rederecht an Sitzungen des Vorstandes teil.

Artikel 8 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - (a) die Verantwortung und Koordination der GJW NOS-Arbeit,
 - (b) Einberufen mindestens einer jährlichen Mitarbeitendenkonferenz des GJW NOS,
 - (c) die Wahl der GJW-Leitenden (vorsitzende und stellvertretende Person),
 - (d) die Begleitung der Arbeit der Landesgeschäftsstelle,
 - (e) die Verantwortung des Haushaltes des GJW NOS,
 - (f) das Einsetzen und Beenden von Abteilungen und Arbeitskreisen,
 - (g) das Delegieren in Bundesgremien und andere Gremien in denen das GJW NOS vertreten wird und
 - (h) die Außenvertretung des GJW NOS.
- (2) Bezüglich der Landesgeschäftsstelle des GJW NOS und deren Mitarbeitenden gilt:
 - (a) Der Vorstand hat bei der Berufung der hauptamtlichen Angestellten des LV NOSA für das GJW NOS ein Vorschlagsrecht gegenüber der Landesverbandsleitung des Landesverband NOSA als Dienstgeber.
 - (b) Möchte die Landesverbandsleitung des Landesverbandes NOSA von seinem Versetzungsrecht oder Kündigungsrecht Gebrauch machen, ist der Vorstand des GJW NOS vorher anzuhören.

Artikel 9 – Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich.
- (2) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzenden mindestens 14 Tage im Voraus. Eine Tagesordnung soll Bestandteil der Einberufung sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einvernehmen ist anzustreben.

- (5) Der Vorstand wählt zwei Personen für den Vorsitz (GJW Leiter / GJW Leiterin) und den Stellvertretenden Vorsitz aus seiner Mitte auf drei Jahre. Wählbar sind nicht die Angestellten des GJW NOS sowie der Vertretende der Landesverbandsleitung im Vorstand.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung an alle Mitglieder sowie dem Landesverbandsleitenden und dem stellvertretenden Landesverbandsleitenden zu versenden ist.
- (7) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls dagegen widersprochen wurde.

IV Wahlen

Artikel 10 - Allgemein

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Besetzung des Vorstandes.
- (2) Wahlen in GJW Gremien können in Anlehnung an diese Wahl- und Stimmordnung erfolgen.
- (3) Stellen sich keine geeigneten Kandidierende zur Verfügung oder finden Kandidierende nicht die erforderliche Mehrheit, so können Ämter vorübergehend (bis zur nächsten Mitarbeitendenkonferenz) unbesetzt bleiben.

Artikel 11 - Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Personen, die in der Arbeit mit jungen Menschen in den Gemeinden des Landesverbandes NOSA oder im GJW NOS aktiv sind.
- (2) Wählbar sind Personen die:
 1. in der Arbeit mit jungen Menschen in den Gemeinden des Landesverbandes NOSA oder im GJW NOS aktiv sind,
 2. von einer Gemeinde des LV NOSA, dem Vorstand oder einem Arbeitskreis des GJW NOS empfohlen werden und
 3. sie sollen unter 27 Jahre alt sein.
- (3) Zur Wahl stehende Personen sollen anwesend sein. Ausnahmsweise können nicht anwesende Personen gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss ihre schriftliche Annahme der Wahl im Falle einer Wahl vorliegt.

Artikel 12 - Wahlperiode

- (1) Gewählte Personen werden für drei Jahre gewählt.
- (2) Sollte eine gewählte Person vor Ende ihrer Wahlperiode ihr Amt niederlegen, so erfolgt auf der nächsten Mitarbeitendenkonferenz eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

Artikel 13 - Wahl

- (1) Gewählt ist, wer eine 2/3-Mehrheit erhält.
- (2) Erreichen zu wenig Kandidierende die erforderliche 2/3 Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Jetzt stehen noch maximal doppelt so viele Kandidierende wie noch zu besetzende Plätze zur Wahl, nämlich die Kandidierenden mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang.
- (3) Erhalten auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidierende die 2/3-Mehrheit, folgt ein dritter und letzter Wahlgang mit den verbliebenen Kandidierenden aus dem zweiten Wahlgang, in dem die einfache Mehrheit genügt.
- (4) Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (5) Der Stimmzettel enthält dabei gleichzeitig alle zur Wahl stehenden Kandidierenden. Jeder Wahlberechtigte kann je Wahlgang maximal so vielen Kandidierenden seine Stimme geben wie Ämter zu besetzen sind.

Artikel 14 - Wahlausschuss und Wahlvorschlagswesen

- (1) Der Vorstand beruft eine wahlleitende Person mindestens 3 Monate vor der Mitarbeitendenkonferenz. Zwei weitere wahlhelfende Personen werden auf der Mitarbeitendenkonferenz berufen. Sie bilden den Wahlausschuss.
- (2) Aufgaben des/der Wahlleitenden und der Wahlhelfenden sind:
 1. die Kandidierendensuche.
 2. die Entgegennahme der Wahlvorschläge.
 3. die Veröffentlichung der Vorschlagsliste mindestens 4 Wochen vor der Wahl.
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf der Mitarbeitendenkonferenz.
 5. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

V Geschäftsstelle des GJW NOS

Artikel 15 – Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle leistet die administrative Arbeit des GJW NOS und wird von dem/der Geschäftsführenden geleitet.

Artikel 16 – Kassenverwaltung

- (1) Der/die Geschäftsführende verwaltet alle Kassen des GJW NOS und erstellt einen Haushaltsplan sowie einen Kassenabschluss.
- (2) Im GJW NOS gibt es mehrere Bereichskassen, die von Ehrenamtlichen aus den Arbeitsbereichen geführt werden. Die Kassenverwaltenden reichen einen Haushaltsplan und einen Kassenabschluss in der Geschäftsstelle ein.
- (3) Der Kassenabschluss wird der Landesverbandsleitung vorgelegt.
- (4) Die Kassen werden von zwei Kassenprüfenden geprüft. Der Vorstand beruft die Kassenprüfenden, dabei sollte eine kassenprüfende Person aus den Reihen des Vorstandes berufen werden und eine weitere aus einer Ortsgemeinde des LV NOSA. Der Prüfbericht wird dem Vorstand und dem Landesverbandsleitenden vorgelegt.
- (5) Mit der Annahme des Prüfberichtes durch den Vorstand wird dem/der GJW-Geschäftsführenden Entlastung erteilt.

VI Arbeitsformen und Gremien

Artikel 17 – Abteilungen

- (1) Abteilungen sind eine altersspezifische Arbeitsform mit kontinuierlichem Ansatz und langfristiger Zielsetzung.
- (2) Abteilungen setzen sich zusammen aus Menschen, die sich für die jeweilige Zielgruppe und Zielsetzung auf regionaler und überregionaler Ebene engagieren.
- (3) Abteilungen treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr.

Artikel 18 – Baptistische Pfadfinderschaft der Region Nord (BPS Nord)

- (1) Die Pfadfinderarbeit des GJW NOS organisiert sich in der BPS Nord.
- (2) Die BPS Nord regelt ihre eigenen Angelegenheiten und arbeitet in ihren eigenen Strukturen gemäß ihrer Bundesordnung.

- (3) In der BPS Nord existiert ein demokratisch gewähltes Leitungsgremium, dem Ehrenamtliche unter 27 Jahren angehören sollen.
- (4) Die BPS Nord kann zwei Personen in den Vorstand delegieren.

Artikel 19 – Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise sind eine Arbeitsform mit kontinuierlichem Ansatz und langfristiger Zielsetzung.
- (2) Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt und können mit einer 2/3 Mehrheit von diesem beendet werden.
- (3) Arbeitskreise setzen sich zusammen aus Menschen, die sich für die jeweiligen Themen und Zielsetzungen auf regionaler und überregionaler Ebene engagieren.
- (4) Arbeitskreise treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr.

VII Weitere Bestimmungen

Artikel 20 – Gleichstellung

Die in der Geschäftsordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung meint alle Personen unabhängig vom Geschlecht.

Artikel 21 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes und Bestätigung durch die Landesverbandsleitung NOSA zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschlossen durch den Landesjugendausschuss (zukünftig GJW-Vorstand) am [10.10.2020]

Bestätigt durch die Landesverbandsleitung am [13.11.2020]